

Gemeinde Winkel

Antrag und Weisung an die

Stimmberechtigten für die

Urnenabstimmung

vom

Sonntag, 23. September 2018

**Vorlage: Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen
Gemeinde Winkel**

Darüber wird abgestimmt:

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel

Den Stimmberechtigten der Gemeinde Winkel wird anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 folgende Abstimmungsfrage zum Entscheid vorgelegt:

Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel

Antrag

- 1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Urne unterbreitet.**
- 2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.**

Weisung

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 bildet die Rechtsgrundlage für das Gemeinwesen im Kanton Zürich. Mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regeldichte zu erreichen, hat der Kantonsrat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz (GG) beschlossen. Der Regierungsrat legte das Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2018 fest.

Das neue Gemeindegesetz erfordert bis spätestens am 31. Dezember 2021 umfangreiche Anpassungen an den Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden. Aufgrund der zahlreichen betroffenen Themen hat der Gemeinderat Winkel eine Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel einer bloss teilweisen Anpassung derselben vorgezogen.

2. Entstehungsgeschichte der Abstimmungsvorlage

Die Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung startete bereits im Frühjahr 2017. Im Juli 2017 verabschiedete der Gemeinderat einen Revisionsentwurf zur Vernehmlassung bei der Rechnungsprüfungskommission, bei der Primarschulpflege sowie bei den politischen Parteien von Winkel. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 19. Oktober 2017. Anhand der Eingaben wurde der Entwurf überarbeitet und am 20. November 2017 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung unterbreitet.

Mit Antwortschreiben vom 16. Januar 2018 nahm das Gemeindeamt im Rahmen der Vorprüfung umfassend Stellung. Es schlug verschiedene redaktionelle Änderungen vor und wies auf Punkte hin, die für eine vorbehaltlose Genehmigung der neuen Gemeindeordnung noch angepasst werden mussten.

Der Gemeinderat hat die Änderungsvorschläge des Gemeindeamtes am 5. Februar 2018 vorberaten. Sämtliche Vorschläge und Hinweise des Gemeindeamtes sind in die nun vorliegende Abstimmungsvorlage eingeflossen.

3. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Das Gemeindeamt hat basierend auf dem neuen Gemeindegesetz den Gemeinden eine neue Mustergemeindeordnung zur Verfügung gestellt. Der vorliegende Entwurf der neuen Winkler Gemeindeordnung basiert hinsichtlich Gestaltung und Gliederung auf dieser neuen Mustergemeindeordnung (Stand: September 2017). Da die Darstellung in einigen Punkten deutlich von der bisherigen Gemeindeordnung abweicht, ist eine direkte Gegenüberstellung schwierig. Die Gemeindekanzlei hat dennoch eine

kommentierte synoptische Darstellung der alten und neuen Gemeindeordnung erarbeitet. Sie kann auf der Website der Gemeinde heruntergeladen oder auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst.

Neue Möglichkeiten in der Verwaltungsführung

Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft zum neuen Gemeindegesetz die Leitungsfunktion des Gemeinderates hervorgehoben:

„Die Prinzipien moderner Verwaltungsführung fordern eine einfache, klare und einheitliche politische Führung der Gemeinde. Entsprechend zielt die Gesetzesvorlage darauf hin, die Leitungsfunktion des Gemeinderates zu stärken und den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Behördenstrukturen mehr Freiheit einzuräumen. Die Bestimmungen nennen die wichtigsten Aufgaben des Gemeinderates. Die Verantwortung über deren Erfüllung kann er nicht an Kommissionen, Gemeindeangestellte oder an Dritte delegieren. Dem Gemeinderat obliegen die politische Planung (z.B. Finanz- und Aufgabenplan, Budget), die nachhaltige Führung und Koordination der Gemeindetätigkeiten (z.B. Legislaturziele) sowie die Berichterstattung darüber. Der Gemeinderat organisiert, beaufsichtigt und führt die Verwaltung. Er ist die oberste Behörde der Gemeinde.“

Mit dem neuen Gemeindegesetz wird dem Gemeinderat die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Aufgaben den Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse muss er in einem Erlass regeln, der als allgemeinverbindlicher Beschluss zu veröffentlichen ist. Ob der Gemeinderat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht oder nicht, ist ihm überlassen.

In Winkel nimmt der Gemeinderat sämtliche Aufgaben einer politischen Gemeinde wahr. Er ist damit auch Sozialbehörde, Baubehörde und kommunale Steuerbehörde. Er hat zur effizienten Aufgabenerfüllung bewusst darauf verzichtet, diese Aufgaben eigenständigen Kommissionen zu übertragen.

Ausweitung der demokratischen Rechte der Stimmberechtigten

Das neue Gemeindegesetz beinhaltet auch eine Anpassung an die Vorgaben der Verfassung des Kantons Zürich. Denn diese sieht seit deren Neufassung aus dem Jahr 2005 eine Stärkung der demokratischen Rechte auch auf Gemeindeebene vor. In der Kantonsverfassung schreibt Art. 86 Abs. 3 vor, dass ein Drittel der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten über einen Beschluss eine nachträgliche Urnenabstimmung verlangen kann.

In der bisherigen Gemeindeordnung war das fakultative Referendum beschränkt auf Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, die einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- übersteigen, sowie auf Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--. Alle anderen Geschäfte der Gemeindeversammlung unterstanden nicht dem fakultativen Referendum.

Die neue Gemeindeordnung sieht hier einen Paradigmenwechsel vor. Denn grundsätzlich untersteht künftig alles dem fakultativen Referendum, ausser es ist durch Gesetz oder Gemeindeordnung explizit davon ausgenommen. Das heisst, dass mit der neuen Gemeindeordnung z.B. auch der Erlass und die Änderung einer Bau- und Zonenordnung, eines kommunalen Richtplans, einer Gebührenverordnung oder einer Polizeiverordnung dem fakultativen Referendum unterstehen werden.

Neben den Geschäften, die bereits durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, möchte der Gemeinderat zusätzlich bestimmte Beschlüsse der Gemeindeversammlung davon ausnehmen. Es handelt sich dabei um Geschäfte von untergeordneter Wichtigkeit, um solche mit tiefen finanziellen Beträgen oder um Geschäfte, die sich für ein Referendum nicht eignen. Es sind dies abschliessend:

- Entscheide über die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- Beschlüsse über die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- Ausgabenbeschlüsse der Gemeindeversammlung, die im Wert einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- nicht überschreiten und
- Entscheide über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--.

Die Einschränkung des Referendums bei gewissen finanziellen Beschlüssen der Gemeindeversammlung lässt sich dadurch rechtfertigen, dass die Finanzkompetenzen des Gemeinderates im Hinblick auf die Grösse der Gemeinde insgesamt als eher tief einzustufen sind. Wenn über diese Beschlüsse bei tiefen finanziellen Beträgen auch noch das fakultative Referendum ergriffen werden könnte, wäre dies in Anbetracht des in Frage stehenden Betrages unverhältnismässig. Denn bei einem fakultativen Referendum muss eine Urnenabstimmung durchgeführt werden, die einen beleuchtenden Bericht, den Druck von Stimmzetteln sowie die Durchführung der Abstimmung verlangt. Dies wäre mit nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden, die sich bei geringen, zur Diskussion stehenden Beträgen kaum rechtfertigen dürften.

Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht eine Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates vor. Neu kann der Gemeinderat im Rahmen des Budgets über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- (bisher Fr. 70'000.--) und über neue wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- (bisher Fr. 10'000.--) entscheiden.

Bei nicht budgetierten Ausgaben darf er über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- (bisher Fr. 70'000.--) und über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- (bisher Fr. 10'000.--) entscheiden, allerdings bei einmaligen Ausgaben nur bis maximal Fr. 300'000.-- pro Jahr (bisher Fr. 200'000.--) bzw. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.-- pro Jahr (bisher Fr. 30'000.--).

Im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens wird seine Kompetenz für den Erwerb, den Tausch und die Verfügung über dingliche Rechte auf Fr. 1'500'000.-- erhöht (bisher Fr. 700'000.--). Dies deshalb, weil in den vergangenen Jahren die Werte der Liegenschaften in Winkel massiv gestiegen sind und es sich bei solchen Geschäften nicht um Ausgaben handelt, sondern um Anlagen im Finanzvermögen, die einen Gegenwert haben und auch wieder veräussert werden können. Die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens wird auf Fr. 150'000.-- limitiert. Es handelt sich dabei z.B. um Umbauten an Gebäuden, die sich bereits im Eigentum der Politischen Gemeinde Winkel befinden und buchhalterisch im Finanzvermögen geführt werden. Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass die Gemeindeversammlung in solche Entscheide eingebunden ist. Diese Geschäfte sind allerdings vom fakultativen Referendum ausgenommen. Für Liegenschaftengeschäfte mit einem Wert von über Fr. 1'500'000.-- besteht dagegen neu die Möglichkeit des fakultativen Referendums.

Stellenschaffungskompetenz für bisherige Aufgaben

Zu einer modernen Verwaltungsführung gehört es, dass der Gemeinderat darüber befinden kann, wenn neue Stellen für die Erfüllung bisheriger Aufgaben geschaffen werden müssen. Denn er ist es, der gewährleisten muss, dass die Aufgaben ordnungsgemäss verrichtet werden. Dies ist nur möglich, wenn der Personalbestand an das Ausmass der anfallenden Arbeiten ausgerichtet ist. Winkel ist in den vergangenen Jahren massiv gewachsen, ohne dass der Personalbestand seit 2009 erhöht wurde. Die Aufgabenerfüllung konnte durch technische Neuerungen, durch Auslagerungen und durch Effizienzsteigerungen dennoch gewährleistet werden. Der Gemeinderat wird auch künftig sorgfältig prüfen, ob der Stellenplan erweitert werden muss oder nicht. Mit der Kompetenz zur Stellenschaffung kann er aber flexibler auf veränderte Verhältnisse reagieren.

Übernimmt die Gemeinde neue Aufgaben, dann kann der Gemeinderat dafür Stellen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen schaffen. Diese sind aber mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 20'000.-- so tief, dass dafür faktisch immer ein Gemeindeversammlungsbeschluss erforderlich sein dürfte. Denn die Gemeindeversammlung bleibt für die Schaffung von Stellen zuständig, wenn durch die Gemeinde neue Aufgaben übernommen werden und die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden.

Anstellungskompetenz für Angestellte der Gemeinde

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung sieht vor, dass die Gemeindeangestellten im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Stellenplanes vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin angestellt werden können. Bei Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern erfolgt die Anstellung in Absprache mit dem für die jeweilige Verwaltungseinheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Bisher konnte der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin gestützt auf das Personalreglement bereits Personen bis zu einer bestimmten Lohnklasse selbstständig anstellen. Diese Regelung ist rechtlich künftig nicht mehr möglich und Bedarf einer Grundlage in der Gemeindeordnung. Aus Sicht des Gemeinderates macht es Sinn, dass der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin über die Anstellungskompetenz verfügt. Denn er oder sie ist es, welche für die Personalführung innerhalb der Gemeindeverwaltung verantwortlich ist und bei Problemen eingreifen muss. Die Kompetenz, über Anstellungen und Entlassungen entscheiden zu können, untermauert deshalb seine bzw. ihre Stellung innerhalb der Gemeindeverwaltung.

4. Mit der Vorlage nicht berücksichtigte Themen

RGPK anstatt RPK

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde angeregt, in der neuen Gemeindeordnung anstatt einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) vorzusehen.

Aus Sicht des Gemeinderates kann auf die Einführung einer RGPK verzichtet werden. In Winkel funktioniert das Zusammenspiel zwischen Gemeindeversammlung, einer starken RPK und dem Gemeinderat traditionellerweise sehr gut. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und RPK ist konstruktiv und die Diskussion zwischen den beiden Behörden beschränkt sich jeweils nicht nur auf finanzielle Aspekte. Komplexe Sachverhalte und politisch anspruchsvolle Themen werden frühzeitig gemeinsam erörtert. Es hat sich in Winkel bereits in der Vergangenheit bewährt, dass die RPK nicht nur die Anträge an die Gemeindeversammlung bzw. die Urne von finanzieller Tragweite (insbesondere Budget, Jahresrechnung und Kreditbeschlüsse) zur Prüfung erhält, sondern ihr sämtliche den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte zur Kenntnis gebracht werden. Die RPK hat in Winkel seit jeher Zugang zu allen von ihr begehrten Unterlagen. Zudem ist es in Winkel seit einigen Jahren üblich, dass der Gemeinderat die RPK anlässlich der institutionalisierten, regelmässig stattfindenden Behördenkonferenzen im Sinne der Transparenz über alle Geschäfte, welche dem Souverän unterbreitet werden sollen, frühzeitig informiert. Der RPK werden anschliessend alle Geschäfte einschliesslich Akten zur Prüfung unterbreitet. Die Prüfung der sachlichen Angemessenheit und der Zweckmässigkeit ist nach dem Dafürhalten des Gemeinderates Sache der sehr gut funktionierenden Gemeindeversammlung, es braucht dafür keine Kommission. In der gelebten direkten Demokratie gilt der Souverän, also die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, als oberstes Organ.

Mit der Einführung einer RGPK wäre eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes zu erwarten, da die RGPK alle Abstimmungsvorlagen im Detail prüfen müsste und dazu Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen hätte. Diese signifikante Mehrbelastung würde mittelfristig unweigerlich zu höheren Behördenentschädigungen führen. Der Gemeinderat praktiziert heute eine transparente Informationspolitik. Mit der Einführung einer RGPK wäre verbunden, dass der Gemeinderat jährlich zusätzlich einen umfassenden Geschäftsbericht verfassen müsste, welcher durch die RGPK zu prüfen und durch die Gemeindeversammlung abzunehmen wäre (§§ 61 Abs. 2 und 134 Abs. 2 GG).

Das generiert einen beachtlichen administrativen Aufwand und hat beträchtliche Zusatzkosten zur Folge, die dem vom Gemeinderat seit jeher gelebten Sparkurs zuwiderlaufen würden.

Einzelinitiative von Ueli Schwab zur Prüfung einer Einheitsgemeinde

Am 20. März 2018 erhielten Gemeinderat und Primarschulpflege die Einzelinitiative von Ueli Schwab zur Prüfung einer Einheitsgemeinde. Diese verlangt, dass unter der Führung des Gemeinderates und in Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege ein Vorschlag für eine Fusion unter Beizug externer Beratung und Berücksichtigung der organisatorischen, finanziellen, infrastrukturtechnischen und personellen Konsequenzen erarbeitet und dem Stimmbürger vorgelegt wird.

Die Schaffung einer Einheitsgemeinde ist ein längerer Prozess und sollte auf den Beginn einer Legislaturperiode ausgerichtet werden. Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel steht nicht im Zusammenhang mit der Schaffung einer Einheitsgemeinde. Sie überführt eine wichtige rechtliche Grundlage der Politischen Gemeinde Winkel in eine moderne und zeitgemässe Form. Sollten die Stimmberechtigten der Einzelinitiative zur Prüfung einer Einheitsgemeinde zustimmen, muss die zur Abstimmung vorliegende Gemeindeordnung nochmals angepasst werden. Aus diesem Grund mit der Totalrevision bis zur neuen Amtsdauer 2022 bis 2026 zuzuwarten, macht aus Sicht des Gemeinderates aber keinen Sinn, weil es zum heutigen Zeitpunkt offen ist, ob die Stimmberechtigten der Einzelinitiative überhaupt zustimmen. Zudem kann so die politische Gemeinde mit der neuen Gemeindeordnung bis zur allfälligen Einführung einer Einheitsgemeinde bereits erste Erfahrungen sammeln, welche in die nächste Überarbeitung der Gemeindeordnung einfließen können.

5. Genehmigungsverfahren

Die Vorberatung dieses Geschäftes findet an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 statt. Die Urnenabstimmung ist am 23. September 2018 vorgesehen.

Die Verfassung des Kantons Zürichs vom 27. Februar 2005 (LS 101) schreibt in Art. 89 Abs. 3 vor, dass die Gemeindeordnung einer Gemeinde der Genehmigung des Regierungsrates bedarf, der sie auf ihre Rechtmässigkeit überprüft.

Nach der Urnenabstimmung wird die Gemeindeordnung umgehend dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Dieser sollte dann innert ein bis zwei Monaten seine Zustimmung dazu geben können.

Erst anschliessend kann sie vom Gemeinderat in Kraft gesetzt werden. Dieser Beschluss wird dann öffentlich bekannt gemacht. Die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2019 geplant.

6. Zusammenfassende Würdigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist überzeugt, den Stimmberechtigten mit der vorliegenden Fassung eine gute und zweckmässige neue Gemeindeordnung für Winkel vorzulegen. Sie berücksichtigt die Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes, passt die Kompetenzen des Gemeinderates moderat an und führt die bewährten Zuständigkeitsregelungen fort. Daher beantragt der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Genehmigung der Vorlage.

Hinweis:

Der Wortlaut der neuen Gemeindeordnung ist im Anhang abgedruckt.

Eine kommentierte Gegenüberstellung der gültigen Gemeindeordnung vom 24. September 2006 mit der neuen Gemeindeordnung ist auf der Website der Gemeinde Winkel abrufbar (www.winkel.ch ⇒ Politische Gemeinde ⇒ Politik und Verwaltung ⇒ Abstimmungen und Wahlen ⇒ 23. September 2018).

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

1. Der vorliegende Entwurf zur Totalrevision der Gemeindeordnung Winkel wird genehmigt.
2. Der beleuchtende Bericht zur Vorlage wird genehmigt.
3. Die Vorberatung dieses Geschäftes findet an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 statt. Die Urnenabstimmung ist am 23. September 2018 vorgesehen.
4. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:
 - I. **Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Urne unterbreitet.**
 - II. **Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.**
5. Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel

6. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, das Geschäft zu prüfen und ihren Abschied zuhanden der vorberatenden Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung zu erstellen (Ablieferung an Gemeindekanzlei bis spätestens 28. April 2018).

Winkel, 16. April 2018

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident: Der Schreiber:
Arnold Meyer Manfred Hohl

ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER POLITISCHEN GEMEINDE WINKEL

Organisation	<i>Politische Gemeinde Winkel</i>
Betreff	<i>Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel</i>

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und die Weisung des Gemeinderates vom 12. März 2018 betreffend die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel geprüft und genehmigt.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018 und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anlässlich der Urnenabstimmung vom 23. September 2018, folgende Beschlüsse zu fassen:

- I. Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel wird genehmigt und den Stimmberechtigten zur Genehmigung an der Urne unterbreitet.
- II. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt weiter, folgende Abstimmungsfrage mit ja zu beantworten:

- I. Stimmen Sie der folgenden Vorlage zu?

Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Winkel

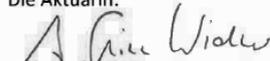
Winkel, 20. April 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WINKEL

Der Vizepräsident:


Stefan Hinni

Die Aktuarin:


Andrea Grimm Widmer

VORBERATENDE GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 11. JUNI 2018

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Winkel werden die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte in der Gemeindeversammlung vorberaten, sodass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.

Die Vorberatung des Geschäftes erfolgte an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018, an welcher 163 Stimmberechtigte anwesend waren. Im Rahmen der Diskussion des Geschäftes wurden keine Fragen oder Anträge gestellt. Die Abstimmung erfolgt damit über die unveränderte Vorlage des Gemeinderates.

Die Gemeindeversammlung empfiehlt, der Totalrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.



Politische Gemeinde Winkel

Gemeindeordnung (GO)

vom [Datum der Urnenabstimmung]¹

Fassung für Urnenabstimmung vom 23. September 2018

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Die Stimmberechtigten	1
1. Politische Rechte.....	1
2. Urnenwahl und -abstimmungen.....	1
3. Gemeindeversammlung	4
III. Gemeindebehörden.....	7
1. Allgemeine Bestimmungen.....	7
2. Gemeinderat	8
IV. Gemeindeverwaltung	12
V. Weitere Behörden und Aufgabenträger	13
1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	13
2. Wahlbüro.....	14
3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.....	14
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Gemeindeordnung

Art. 2 Winkel bildet eine politische Gemeinde. Sie umfasst die Dorfteile Winkel, Rüti und Seeb. Gemeindeart

Art. 3 In der Gemeinde Winkel wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet. Bezeichnung für den Gemeindevorstand

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin oder der Friedensrichter, die oder der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahl und -abstimmungen

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Verfahren

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Urnenwahlen	<p>Art. 6 An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
Erneuerungswahlen	<p>Art. 7 Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</p>
Ersatzwahlen	<p>Art. 8 Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.</p>
Obligatorische Urnenabstimmung	<p>Art. 9 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 ¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Fakultatives
Referendum

² Ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen,
2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 15 Ziffer 1 bis 4,
3. Beschlüsse der Gemeindeversammlung nach Art. 16 Ziffer 4, die im Wert einmalig Fr. 500'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000.-- nicht überschreiten,
4. Geschäfte gemäss Art. 16 Ziffer 9.

3. Gemeindeversammlung

Einberufung
und Verfahren

Art. 11 Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Wahlbefugnisse

Art. 12 Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Rechtsetzungs-
befugnisse

Art. 13 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Planungs-
befugnisse

Art. 14 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen,
5. Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit sie erforderlich ist.

Art. 15 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

Allgemeine
Verwaltungs-
befugnisse

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 16 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt oder es sich um Bauten handelt,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--,
10. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,
11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.--.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Geschäftsführung

Art. 18 ¹Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten abschliessend.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung in politisch-strategischer Hinsicht.

Art. 19 ¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

Offenlegung der
Interessenbindung

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Aufgabenübertragung
an einzelne Mitglieder
oder an Ausschüsse

Art. 21 ¹ Die Behörden können jederzeit beschließen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 22 ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgabenübertragung
an Gemeindeangestellte

Art. 23 Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Art. 24 Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

- c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht dem Gemeindegemeinschafter oder der Gemeindegemeinschafterin oder einem anderen Organ übertragen.

Art. 25 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

Rechtsetzungsbefugnisse

1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 26 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 27 ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.-- im Jahr,

2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt und es sich nicht um eine Baute handelt.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 150'000.--,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.--,
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

IV. Gemeindeverwaltung

Organisation

Art. 28 Die Gemeindeverwaltung stellt eine effiziente, transparente, kostengünstige und bürgernahe Dienstleistung sicher. Organisation, Aufbau und Befugnisse werden in einem Behördenerlass geregelt.

Gemeindeangestellte

Art. 29 ¹Der Gemeinderat stellt den Gemeinbeschreiber oder die Gemeinbeschreiberin an, der oder die als Verwaltungsleiter oder Verwaltungsleiterin die Gemeindeverwaltung betrieblich-operativ leitet.

² Die Anstellung von Abteilungsleitern und Abteilungsleiterinnen erfolgt vom Gemeinbeschreiber oder von der Gemeinbeschreiberin in Absprache mit dem für die jeweilige Verwaltungseinheit zuständigen Gemeinderatsmitglied. Das übrige Personal wird im Rahmen des Stellenplans vom Gemeinbeschreiber oder der Gemeinbeschreiberin angestellt.

³ Bei Entlassungen gelten dieselben Zuständigkeiten.

V. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Zusammensetzung

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 31 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

Aufgaben

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

Herausgabe von Unterlagen

² Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Prüfungsfristen

Finanztechnische
Prüfstelle

Art. 34 ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 35 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 36 Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Aufgaben und
Anstellung

Art. 37 ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats² den Zeitpunkt des Inkrafttretens³ dieser Gemeindeordnung.

Inkrafttreten

Art. 39 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. September 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Aufhebung
früherer
Erlasse

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegliederschreiber:

Marcel Nötzli

Manfred Hohl

¹ Genehmigt an der Urnenabstimmung vom [Datum der Urnenabstimmung]

² Genehmigt mit Beschluss Nr. XXX vom X. XXXX 2018

³ Vom Gemeinderat auf 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt (Beschluss Nr. XXX vom X. XXXX 2018, publiziert am X. XXXX XXXX).

